



SALON FORMATION EMPLOI ALSACE 2025 ALLGEMEINE MESSEORDNUNG

PRÄAMBEL: *Die vorliegende Allgemeine Messeordnung legt die administrativen Bestimmungen und die allgemeine Organisation der Veranstaltung SALON FORMATION EMPLOI ALSACE fest. Sie wird im Falle von Lücken durch die ergänzenden Bestimmungen des Allgemeinen Reglements für kommerzielle Veranstaltungen (RGMC/2015) von UNIMEV, dem Berufsverband, ergänzt. Darüber hinaus ergänzt sie die folgenden gesetzlichen Bestimmungen:*

Das Pflichtenheft Aussteller

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Jeder Antrag auf Teilnahme beinhaltet die vorbehaltlose Annahme dieser Bestimmungen sowie der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die für in Frankreich stattfindende Veranstaltungen dieser Art gelten.

Die Geschäftsführung von SALON FORMATION EMPLOI ALSACE, bestehend aus der „Association Jeunes Emploi Formation“, ist allein befugt, auf schriftlichen Antrag des Ausstellers hin eine Abweichung von den vorliegenden Regeln zu genehmigen. Jede einem Aussteller erteilte Genehmigung ist eine Ausnahmegenehmigung und kann daher in keinem Fall von anderen Ausstellern in Anspruch genommen werden oder die „Association Jeunes Emploi Formation“ zur Verantwortung ziehen.

ARTIKEL 1. ORGANISATOREN

Die Veranstaltung SALON FORMATION EMPLOI ALSACE wird von der „Association Jeunes Emploi Formation“ organisiert, unter den Referenzen: Band 30 Folio Nr. 7 mit Sitz in 1 place de la Gare - BP 40 007 68001 COLMAR CEDEX.

Die „Association Jeunes Emploi Formation“ beauftragt die Gesellschaft COLMAR EXPO SA, mit einem Kapital von 1700000 €, SIRET 388 014 714 00017, APE 8230Z, MwSt. FR19 388 014 714, mit Sitz in Avenue de la Foire aux Vins 68000 COLMAR mit der Vermarktung, dem Inkasso und der Logistik der Veranstaltung.

ARTIKEL 2. TERMINE UND ORTE

Der « SALON FORMATION EMPLOI ALSACE » findet am Freitag, den 24. Januar und Samstag, den 25. Januar 2025 von 9 bis 18 Uhr im „Parc des Expositions et de Congrès“ in Colmar statt. Die Organisatoren behalten sich das Recht vor, die Daten und den Ort der Messe zu ändern, wenn die Umstände und Erfordernisse für einen reibungslosen Ablauf und den Erfolg der Messe dies verlangen.

Öffnungszeiten für Aussteller: Freitag, 24. Januar 2025 von 8:00 Uhr bis 18:30 Uhr / Samstag, 25. Januar 2025 von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Eröffnung: Freitag, 24. Januar 2025, 10 Uhr

Abschlusscocktail: Samstag, 25. Januar 2025, 18 Uhr

ARTIKEL 3. ZULASSUNGS- & EINSCHREIBEMODALITÄTEN

Der Antrag zur Teilnahme erfolgt ausschließlich anhand eines offiziellen Formulars, das von COLMAR EXPO SA an den Aussteller übermittelt wird, der den Antrag stellt (Internet).

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Ausstellungsflächen werden dem Aussteller systematisch übermittelt, wenn er die Zulassung zur Veranstaltung beantragt. Sie sind auch auf der Webseite www.sfe-alsace.com einsehbar. Folglich geht mit jedem Zulassungsantrag die vollständige und vorbehaltlose Zustimmung des Ausstellers zu diesen allgemeinen Bedingungen für die Vermietung von Ausstellungsflächen einher. Es können, mit Ausnahme offiziell und schriftlich erteilter Zustimmung des Veranstalters, keine Sonderregelungen getroffen werden, die Vorrang vor diesen allgemeinen Bedingungen hätten. Jede gegenteilige Bedingung des Ausstellers ist daher, wenn sie nicht ausdrücklich akzeptiert wird, für den Veranstalter unwirksam, unabhängig davon, wann sie ihm zur Kenntnis gebracht wurde.

Die Anträge auf Standplatzreservierung werden auf der Webseite www.sfe-alsace.com gestellt. Der Eingang des Antrags beim Veranstalter setzt voraus, dass die ausstellungswillige Einrichtung die Allgemeine Messeordnung und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Ausstellungsflächen während der Eingabe des Antrags auf Standbuchung zur Kenntnis genommen hat und diese vorbehaltlos akzeptiert. Andererseits begründet die Ablehnung einer Reservierungsanfrage keinen Anspruch auf Schadenersatz. Die Zulassung wird durch eine Bestätigung mitgeteilt, die der Aussteller innerhalb einer angemessenen Frist per E-Mail erhält.

Die Standplätze werden in der Reihenfolge der eingehenden Anmeldeunterlagen und den damit einhergehenden Zahlungen zugewiesen. Erfolgt mit dem Anmeldevorgang keine Zahlung, wird dieser nicht bearbeitet und es wird auf den Eingang der geforderten Anzahlung gewartet.

Die Leitung der Messe FORMATION EMPLOI ALSACE ist befugt, einen Antragsteller zuzulassen oder abzulehnen, ohne die Entscheidung begründen zu müssen.

Die Anmeldebestätigung ist namentlich, nicht übertragbar und unveräußerlich. Es ist den Ausstellern ausdrücklich untersagt, ohne Zustimmung des Veranstalters und darauffolgender Erklärung als Mitaussteller ihren Standplatz ganz oder teilweise abzutreten, unterzuvermieten oder entgeltlich oder unentgeltlich zu teilen.

Die Anmeldung wird erst nach schriftlicher Bestätigung durch COLMAR EXPO SA endgültig. Somit stellt ein Briefwechsel, eine mündliche Vereinbarung oder auch die Entgegennahme einer Anzahlung keine wie auch immer geartete Verpflichtung seitens COLMAR EXPO SA dar.

Der Veranstalter erstellt den Veranstaltungsplan und weist die Standplätze in der Reihenfolge der Zulassungen zu. Der Veranstalter berücksichtigt die von den Ausstellern geäußerten Wünsche so weit wie möglich. Bei identischen Anträgen wird der zuerst registrierten Anmeldung Vorrang gegeben. Die Zuweisung des Standplatzes wird dem Aussteller spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt. In keinem Fall haftet der Veranstalter gegenüber dem Aussteller für die Folgen, die sich aus dem ihm zugewiesenen Standplatz ergeben könnten.

Mit der Bestätigung des Standplatzes ist die Anmeldung des Ausstellers endgültig und unwiderruflich.

Wenn der Aussteller bei einer früheren Veranstaltung seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist (z. B. Zahlungsverzug), kann ihm der Verkauf verweigert werden, es sei denn, der Kunde liefert zufriedenstellende Garantien oder leistet eine Barzahlung. Ein Rabatt für Barzahlung oder Vorauszahlung wird nicht gewährt.

Ebenso kann die Bewerbung eines Kunden, dessen Saldo noch offen ist, unter keinen Umständen berücksichtigt werden.

Das Verteilen von Flyern in den Gängen des Forums ist während der Veranstaltung verboten, es sei denn, dies ist im Rahmen einer Partnerschaft mit dem Veranstalter vorgesehen.

Für Stände, die am 24. Januar 2025 um 12 Uhr nicht besetzt sind, steht es dem Veranstalter frei, die ihm notwendig erscheinenden Vorkehrungen zu treffen. In diesem Fall verliert der Aussteller jedes Recht, seinen Stand zu besetzen, bleibt aber zur Zahlung der Miete und der Nebenkosten sowie aller anderen Kosten verpflichtet, die durch die Nichtbesetzung des Standes entstehen.

ARTIKEL 4. ZAHLUNGS- UND STORNIERUNGSBEDINGUNGEN

Der angegebene Preis beinhaltet die Standmiete und die Verwaltungsgebühren. Die Zahlung dieser Teilnahmegebühren erfolgt in einer Rate zusammen mit dem Bestellformular (der Betrag wird je nach der gebuchten Fläche festgelegt) per Scheck, Banküberweisung und Online-Bezahlung.

Die Zahlung muss zwingend 1 Monat vor Veranstaltungsbeginn erfolgen (mit Ausnahme von Behörden).

Bei Nichtbezahlung kann der Organisator die Teilnahme ohne weitere Formalitäten als beendet betrachten und wieder frei über die gewährten Standplätze, unbeschadet der Ausübung seiner anderen Rechte, verfügen.

Jede Organisation, die ihre Teilnahme stornieren möchte, muss dies OBLIGATORISCH per Einschreiben mit Rückschein tun:

Stornierung zwischen dem Buchungsdatum und dem 60. Tag vor Veranstaltungsbeginn: 360 € inkl. MwSt. für entstandene Kosten

Stornierung zwischen dem 59. Tag und dem 30. Tag vor Veranstaltungsbeginn: 30% des Vertrags-Gesamtpreises inklusive Steuern (Platzreservierung und ggf. Leistungen aus der ursprünglichen Bestellung und zusätzliche Leistungen)

Stornierung nach dem 29. Tag vor Veranstaltungsbeginn: 100% des Vertrags-Gesamtpreises (inkl. MwSt.) (Platzreservierung und ggf. Leistungen aus der ursprünglichen Bestellung und zusätzliche Leistungen)

Bei nicht fristgerecht erfolgten Zahlungen ergibt sich ein Rechtsanspruch auf Zinsen, und zwar in Höhe des am 1. Januar des laufenden Jahres gesetzlich geltenden Zinssatzes.

ARTIKEL 5. PFLICHTEN UND RECHTE DES AUSSTELLERS

Die Teilnahme der Aussteller ist persönlich. Eine Abtretung, Übertragung oder Untervermietung, in welcher Form auch immer und selbst unentgeltlich, ist ohne die schriftliche Zustimmung der Organisatoren verboten. Des Weiteren ist es verboten, Waren oder Dienstleistungen auszustellen, die normalerweise nicht zum Tätigkeitsbereich des Ausstellers gehören bzw. nicht bei der Anmeldung angegeben wurden.

ARTIKEL 6. PFLICHTEN UND RECHTE DES ORGANISATOREN

Es ist ausschließlich Aufgabe der Messeorganisatoren, die Standplätze zuzuteilen. Sie behalten sich das Recht vor, die beantragte Fläche nötigenfalls zu begrenzen. Falls erforderlich, können sie den ursprünglich vorgesehenen Plan der Standorte und der Aufteilung abändern.

Die Stände werden mit der Ausstattung geliefert, die den Ausstellern bei der Anmeldung mitgeteilt wurde:

IN DER GRUNDMIETE ENTHALTENE AUSSTATTUNG:

-TRENNWÄNDE UND HALTERUNG FÜR LOGOS:

Eine vertikale Stand-Rückwand und 2 seitliche Trennwände der gleichen Größe aus buchenfarbenem Laminat (Höhe 2,50 m) (je nach Standort des Standes)

Eine horizontal an der Fassade des Stands angebrachte Stange (7cm) aus Aluminium zur Verbindung der Trennwände und als Halterung für persönliche Logos.

-KENNZEICHNUNG DER STÄNDE:

Aus Gründen der Einheitlichkeit werden die Logos (Fahnen) vom Organisator aufgestellt.

-MOBILIAR:

An jedem Stand befinden sich ein Tisch (1,83m x 0,75m) und 2 Klappstühle aus Holz (Metallgestell). Bei zusätzlichem Bedarf steht in jeder Messehalle ein Lagerraum zur Selbstbedienung zur Verfügung.

-STROM:

3KW: Ein Fehlerstromschutzschalter mit zwei Steckdosen à 220 Volt,

Eine Led-Schiene für ein Modul von 9 m² (variiert je nach Standgröße). Der Aussteller aktiviert den Schalter, um dessen Funktionstüchtigkeit zu überprüfen.

-BODEN:

Die Stände und Gänge sind mit einem direkt auf dem Boden verlegten Teppichboden versehen. Es ist verboten, den Teppichboden zuzuschneiden. Wenn nötig, mit Plastikplane oder ähnlichem abdecken. Je nach Messehalle kann es sein, dass es keinen Teppichboden gibt.

Ohne Zustimmung des Veranstalters ist es dem Aussteller untersagt, die bauliche Struktur des Standes zu verändern.

-PFLEGE / REINIGUNG:

Die Gänge werden täglich auf Veranlassung des Veranstalters gepflegt. Für die Reinigung des Standinneren ist jeder Aussteller selbst zuständig.

Müllsäcke und ein Staubsauger stehen Ihnen im Generalkommissariat zur Verfügung.

Abends beim Verlassen des Stands können alle zu entsorgenden Abfälle in den Gang gelegt werden. Diese werden dann entsorgt.

Bei Nichtbezahlung aller Mietkosten durch den Aussteller behalten sich die Organisatoren das Recht vor, die Vermietung zu stornieren und über den freigewordenen Platz frei zu verfügen, ohne Rückerstattung der erhaltenen Beträge. (siehe AGB von Colmar Expo SA).

ARTIKEL 7. BELEGUNG DES STANDPLATZES

AUFBAU UND ABBAU der Stände

Aufbau: Donnerstag, 23. Januar 2025 von 8:00 bis 18:00 Uhr

Andernfalls am Freitag, den 24. Januar 2025, von 8:00 bis 9:00 Uhr (vor der Öffnung der Messe für die Besucher).

Die Verwendung von Klebstoff oder anderen Verfahren oder Techniken, die eine Instandsetzung des Materials erfordern oder das Material beschädigen, wie z. B. Bohren, ist untersagt.

Je nach ausgestelltem Material sind Nachweise zur Feuerbeständigkeit vorzulegen.

Die Abholung Ihres Materials hat zwingend am Montag, den 27. Januar 2025, bis spätestens 18 Uhr zu erfolgen.

Eine Abholung ist möglich am Samstag, den 25. Januar 2025, von 18:30 Uhr bis 20:00 Uhr und am Montag, den 27. Januar 2025, von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Nach Ablauf dieser Frist kann der Veranstalter, ohne dafür haftbar gemacht werden zu können, auf Kosten, Risiko und Gefahr des Ausstellers alle Maßnahmen ergreifen, die er für den Abtransport nicht abgeholter Materialien und Waren jeglicher Art für angebracht hält.

Die allgemeine Dekoration obliegt den Organisatoren. Die Dekoration und Inneneinrichtung der Stände liegt im Zuständigkeitsbereich der Aussteller. Sie haben dabei freie Wahl, vorausgesetzt, die Dekoration und allgemeine Harmonie bleiben unbeeinträchtigt und die benachbarten Aussteller werden nicht gestört. Grüne Schilder mit weißen Buchstaben (die der Sicherheit vorbehalten sind) sind verboten, ebenso wie die Verwendung leicht entflammbarer Dekorationsmaterialien (siehe Pflichtenheft für die Sicherheit der Veranstaltung).

Jeder Aussteller sorgt für den Transport, die Annahme und den Versand seines Materials sowie für dessen Kenntlichmachung. Sind die Aussteller nicht anwesend, um ihre Pakete auf dem Messegelände in Empfang zu nehmen, können die Organisatoren diese zurücksenden lassen oder sie auf Kosten, Risiko und Gefahr der Betroffenen von Amts wegen in Empfang nehmen. Bei der Versendung von Unterlagen muss der Aussteller auf den Paketen folgende Informationen deutlich lesbar angeben:

die Kontaktdaten des Absenders

sein Firmenname

Messehalle und Standnummer

seine genaue Adresse

die Kontaktdaten des Empfängers:

Parc des Expositions
Avenue de la Foire aux Vins
F - 68000 COLMAR

Es werden nur portofreie Sendungen entgegengenommen. Alle Pakete müssen bei der Ankunft ausgepackt und die leeren Verpackungen vor der Eröffnung der Messe aus dem Messegelände entfernt werden. Die Organisatoren behalten sich das Recht vor, alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung dieser Vorschrift auf Kosten und Risiko des Ausstellers zu gewährleisten.

Aus Rücksicht auf die Besucher des letzten Tages dürfen die Stände nicht vor der offiziellen Schließungszeit der Messe, d. h. nach 18:00 Uhr, geräumt werden. Für das vor dieser Uhrzeit erfolgende Aufräumen bzw. Abreisen wird eine Gebühr von 200 € (ohne MwSt.) erhoben. Die Standplätze müssen am Montag, den 27. Januar 2025, um 18:00 Uhr geräumt und alle Materialien entfernt sein.

Material, das nach Schließung der Messe am Stand zurückgelassen wird, ist nicht versichert.

Die Aussteller und ihr Personal werden darauf hingewiesen, dass es ihnen strengstens untersagt ist, Besucher durch Schreie, Rufe, Lautsprecher, Hupen oder Sirenen anzulocken. Die Verwendung von Lautsprecheranlagen durch die Aussteller ist strengstens untersagt. Pläne für Animationen am Stand müssen den Organisatoren vorgelegt werden.

Der Verkauf von Produkten, die nicht in den Anmeldeunterlagen angegeben wurden, ist untersagt, es sei denn, es liegt eine schriftliche Genehmigung der Organisatoren nach schriftlichem Antrag des Ausstellers vor. Die Organisatoren können an einem nicht konformen Stand sämtliche Aktivitäten untersagen.

Ebenfalls verboten sind, außer mit schriftlicher Genehmigung der Organisatoren, der Verkauf von Werbezeitungen oder Zeitschriften sowie das Fotografieren von Ausstellungen oder Personen.

Es ist verboten, ohne vorherige Genehmigung der Organisatoren, die Trennwände zwischen den Ständen zu erhöhen oder bis zur Außengrenze des Standes zu verlängern. Ebenso darf der Raum oberhalb von 2,50 m über dem Boden nicht so genutzt werden, dass die Sicht auf die Nachbarstände behindert oder nach Meinung der Organisatoren die Gesamtharmonie gestört würden. In jedem Fall dürfen ohne schriftliche Genehmigung der Organisatoren keine Erhöhungen platziert werden. Der Antrag muss schriftlich erfolgen und mit einem präzisen Plan einhergehen.

Der durch den zugewiesenen Standplatz definierte Raum muss strengstens eingehalten werden. Es ist verboten, Gegenstände in die Gänge zu stellen. Bei Zuwiderhandlung behalten sich die Organisatoren das Recht vor, diese auf Kosten des Ausstellers entfernen zu lassen.

Aussteller müssen sich strengstens an die Sicherheitsmaßnahmen halten, die im Leitfaden für Aussteller beschrieben werden.

Die Aussteller haften finanziell für Beschädigungen jeglicher Art, die durch ihr Handeln verursacht wurden.

Aussteller, die Getränke zur Verkostung anbieten, werden darauf hingewiesen, dass Gläser und andere Gefäße unter fließendem Wasser gespült werden müssen.

Um die Verkostungen nicht zu beeinträchtigen und unangenehme Misch-Gerüche zu vermeiden, ist es innerhalb der Messehallen verboten, ätherische Öle oder Räucherstäbchen zu verwenden.

ARTIKEL 8. OFFIZIELLE FORMALITÄTEN

VERSICHERUNGEN

Haftpflichtversicherung der Aussteller

Sie gilt für die finanziellen Folgen, die sich aus der Haftung der Aussteller bei Personen-, Sach- und immateriellen Folgeschäden, die anderen Personen zugefügt werden und während der Messe FORMATION EMPLOI ALSACE auftreten, ergeben können. Die Versicherungsbedingungen können dem Aussteller auf einfache Anfrage hin mitgeteilt werden.

Schäden am Eigentum von Ausstellern

Generell lehnt COLMAR EXPO SA jegliche Haftung für alle Vorfälle ab, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen und den Ablauf der Messe stören oder den Ausstellern jedweden Schaden zufügen könnten, insbesondere bei Diebstahl oder Beschädigung des Materials bzw. Waren, die den Ausstellern gehören. Es obliegt jedem Aussteller, sein Eigentum zu versichern.

ARTIKEL 9. BEWACHUNG

Ein Wachdienst arbeitet von Donnerstag, dem 23. Januar 2025 um 18 Uhr bis Freitag, dem 24. Januar 2025 um 8 Uhr, wird am selben Tag um 18 Uhr fortgesetzt und endet am Samstag, dem 25. Januar 2025 um 8 Uhr. Des weiteren am Samstag, den 25. Januar 2025 von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

ACHTUNG: Am Sonntag, den 26. Januar 2025 ist kein Wachdienst vorgesehen.

ARTIKEL 10. MESSEFÜHRER FÜR BESUCHER

Die Teilnahme berechtigt zu einem kostenlosen Eintrag in der Messebroschüre. Dasselbe gilt für die vertretenen Organisationen, die die Anmeldegebühr für die Messe entrichtet haben. Die für die Messebroschüre erforderlichen Informationen werden von den Ausstellern unter ihrer Verantwortung spätestens einen Monat vor der Messeeröffnung bereitgestellt. Später angemeldete Aussteller, die keinen Anspruch auf Aufnahme in das Broschüre haben, können keinen Rabatt auf die Standmiete erhalten.

ARTIKEL 11. AUSWEISE / PARKPLÄTZE

Zwecks leichter Durchföhrung von Kontrollen, werden für Aussteller und ihr Personal Ausweise ausgestellt.

Für den kostenlosen Ausstellerparkplatz wird eine Parkplakette verteilt.

ARTIKEL 12. EINTRITT VON BESUCHERN

Der Eintritt für Besucher ist bei Vorlage einer Einladung, die auf der Webseite sfe-alsace.com heruntergeladen werden kann, kostenlos.

Für einige Workshops ist möglicherweise eine vorherige Anmeldung erforderlich.

ARTIKEL 13. ANWENDUNG DER VERORDNUNG

Jede Nichterfüllung durch den Aussteller führt auch ohne Mahnung zum Verfall des Anspruchs auf den Standplatz. In diesem Fall ist der Aussteller verpflichtet, eine Entschädigung zu zahlen. Diese entspricht der Höhe der Mietgebühren, unbeschadet etwaiger Schadensersatzforderungen der „Association Jeunes Emploi Formation“. Darüber hinaus hat die „Association Jeunes Emploi Formation“ ein Zurückbehaltungsrecht bezüglich der Ausstellungsstücke oder dem Material und den Einrichtungsgegenständen, die dem Aussteller gehören.

Jeder Verstoß gegen die vorliegende Messeordnung oder gegen zusätzliche Richtlinien, die von den Organisatoren im Interesse der Veranstaltung erlassen werden, führt zum Ausschluss des zuwiderhandelnden Ausstellers nach einfacher Entscheidung der Organisatoren. Alle gezahlten Beträge bleiben der Veranstaltung als pauschaler Ersatz für den erlittenen Schaden erhalten und unbeschadet aller anderen Entschädigungen, falls der Verstoß der Veranstaltung materielle Schäden jeglicher Art zugefügt hat.

ARTIKEL 14. SICHERHEIT

Mit Unterzeichnung des Teilnahmeformulars verpflichtet sich der Aussteller, die Allgemeine Messeordnung des SALON FORMATION EMPLOI ALSACE, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von COLMAR EXPO SA, das Allgemeine Reglement für kommerzielle Veranstaltungen der UNIMEV sowie die Sicherheitsbestimmungen einzuhalten. Alle diese Dokumente stehen in Ihrem persönlichen Bereich zum Download bereit.